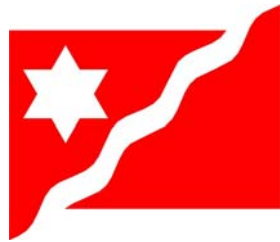


**GEMEINDE LEIMBACH**



**Strassenreglement**

Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>		
	Ingress	4
§ 1	Personenbezeichnung, Zweck, Geltungsbereich	4
§ 2	Übergeordnetes Recht	4
§ 3	Projekt- und Kreditbewilligung	4
<b>B. Strasseneinteilung und Benützung</b>		
§ 4	Öffentliche Strassen, Privatstrassen (Definitionen)	4
§ 5	Einteilung nach Funktion: Basis-, Grob-, Feinerschliessung, Anlagen mit Mischfunktion	4
§ 6	Benützung der Verkehrsanlagen: Allgemein, Gesteigerter Gemeingebrauch	5
<b>C. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen</b>		
§ 7	Begriffe / Definitionen: Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	5
§ 8	Winterdienst, Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern, Reinigungspflicht	6
§ 9	Anforderungen	6
<b>D. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen</b>		
§ 10	Strassenwidmung, Voraussetzung, Widerruf	6
§ 11	Übernahme privater Verkehrsanlagen, Voraussetzungen für die Übernahme	7
§ 12	Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private	7
<b>E. Finanzierung</b>		
<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>		
§ 13	Finanzierung der Erschliessungsanlagen, Privatstrassen	7
§ 14	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	8
§ 15	Verjährung	8
§ 16	Zahlungspflichtige	8
§ 17	Verzug, Rückerstattung	8
§ 18	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung, Bäuerliches Bodenrecht	8
<u>2. Erschliessungsbeiträge</u>		
§ 19	Kosten	9
§ 20	Beitragsplan, Inhalt	9
§ 21	Beitragsplan: Auflage und Mitteilung	9
§ 22	Vollstreckung	9
§ 23	Bauabrechnung	9
§ 24	Beitragspflicht	10
§ 25	Fälligkeit	10
§ 26	Erschliessungsbeiträge: Mindestansätze, Bemessung, Fuss- und Radwege	10

### 3. Benützungsgebühren

§ 27	Benützungsgebühren, Strassenaufbruch	10
§ 28	Leitungen, Strassen- und Gehwegflächen, Provisorien	11
§ 29	Parkgebühren	11
§ 30	Höhe der Gebühr, Verträge	11
§ 31	Gebührenerhebung: Zeitrahmen	11
§ 32	Wohlerworbene Rechte	11

### 4. Verwaltungsgebühren

§ 33	Verwaltungsgebühr, Expertisen	11
------	-------------------------------	----

## **F. Rechtsschutz und Vollzug**

§ 34	Rechtsschutz, Vollstreckung	12
------	-----------------------------	----

## **G. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 35	Inkrafttreten	12
§ 36	Übergangsbestimmungen	12
§ 37	Revision	12

<u>Anhang I:</u>	Definitionen	13
------------------	--------------	----

<u>Anhang II:</u>	Abkürzungsverzeichnis	14
-------------------	-----------------------	----

<u>Anhang III:</u>	Tarife	14
--------------------	--------	----

Ingress Die Einwohnergemeinde Leimbach beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Personenbezeichnung <sup>1</sup>Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Zweck, Geltungsbereich <sup>2</sup>Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet.

### § 2

Übergeordnetes Recht Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### § 3

Projekt- und Kreditbewilligung <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die öffentlichen Strassen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z.B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Erschliessungen durch Dritte).

## B. Strasseneinteilung und Benützung

### § 4

Öffentliche Strassen: Definition <sup>1</sup>Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen (Gemeindestrassen, Fuss- und Radwege der Gemeinde). Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen und Wege, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

Privatstrassen: Definition <sup>2</sup>Private Verkehrsanlagen sind von Privaten erstellte Anlagen (Privateigentum), die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

### § 5

Einteilung nach Funktion: Basiserschliessung <sup>1</sup>Zur Basiserschliessung gehören die Anlagen für den Durchgangsverkehr sowie die Zubringerstrassen. In der Regel sind sie im Eigentum des Kantons.

Groberschliessung	<sup>2</sup> Die Anlagen der Groberschliessung umfassen in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.
Feinerschliessung	<sup>3</sup> Die Anlagen der Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen und -wege) verbinden die einzelnen Grundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung (Sammelstrassen).
Anlagen mit Mischfunktion	<sup>4</sup> Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## § 6

Benützung der Verkehrsanlagen: Allgemein	<sup>1</sup> Öffentliche Verkehrsanlagen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Für Waldstrassen und -wege gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und der kommunalen Regelungen über den Motorfahrzeugverkehr im Wald. Dem Gemeingebrauch können Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltvorschriften.
Gesteigerter Gemeingebrauch	<sup>2</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung erlaubt. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt (vgl. auch § 27 ff).

## C. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen

### § 7

Begriffe / Definitionen: Erstellung	<sup>1</sup> Als Erstellung gilt der Neubau einer Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
Änderung	<sup>2</sup> Als Änderung gilt die wesentliche, bauliche Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. Erreichung der Erschliessungsfunktion gemäss Sondernutzungsplan oder Verkehrsrichtplan, eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen sowie der Strassenrückbau.
Erneuerung	<sup>3</sup> Als Erneuerung gelten ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	<sup>4</sup> Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung und Erhaltung einer Anlage erforderlich sind, wie z.B. Instandhaltung, Reinigung, Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, Winterdienst, Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

## § 8

Winterdienst	<sup>1</sup> Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen wird zu Lasten der Gemeinde vorgenommen. Für den Winterdienst von Privatplätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr verlangen.
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	<sup>2</sup> Bäume und Sträucher, die auf Gehwege und Strassen hinausragen, behindern die Fussgänger und gefährden den Strassenverkehr. Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Rad- und Gehwegen, haben ihre Grünanlagen regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, zu kontrollieren und entsprechend zurückzuschneiden.  <sup>3</sup> Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher auf eine lichte Höhe von 4.50 m und bei Trottoirs, Rad- und Gehwegen auf eine lichte Höhe von 2.50 m aufzuasten und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden. Sie müssen sichtbar sein.  <sup>4</sup> Kommen Eigentümer den Pflichten gemäss den Abs. 2 und 3 nicht nach, wird das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern nach Ablauf der angesetzten Fristen durch das Gemeindepersonal, auf Kosten der Grundeigentümer, vorgenommen.
Reinigungspflicht	<sup>5</sup> Werden öffentliche Strassen übermässig verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

## § 9

Anforderungen	<sup>1</sup> Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.  <sup>2</sup> Öffentliche Strassen und Privatstrassen haben den Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz zu entsprechen.
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**D. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen**

## § 10

Strassenwidmung	<sup>1</sup> Eine Verkehrsanlage der Gemeinde gilt mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. Privatstrassen, die die technischen Anforderungen erfüllen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.
Voraussetzung	<sup>2</sup> Eine Verkehrsanlage kann dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Grundeigentümer vertraglich (inkl. Unterhaltsregelung) zugestimmt haben oder</li> <li>- eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit errichtet wurde (öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht) oder</li> </ul> die Anlage Gegenstand einer Sondernutzungsplanung ist.
Widerruf	<sup>3</sup> Eine Verkehrsanlage kann dem Gemeingebrauch dauernd entzogen (ent-

widmet) werden durch Entscheid des Gemeinderates oder Revision des Sondernutzungsplanes.

## § 11

Übernahme privater  
Verkehrsanlagen

<sup>1</sup>Bestehende private Verkehrsanlagen, die den technischen Anforderungen genügen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können durch notariellen Vertrag vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Vorbehalten bleibt die Enteignung nach § 132 ff. BauG.

<sup>2</sup>Die Strassen und Wege müssen ausparzelliert sein und in Bezug auf Ausbau und Zustand den Regeln der Baukunst entsprechen.

<sup>3</sup>Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute sind vorher zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten. Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

Voraussetzungen für  
die Übernahme

<sup>4</sup>Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung. Ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage:

- im Verkehrsrichtplan enthalten ist,
- Baugebiet erschliesst,
- eine Durchgangsfunktion hat,
- öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst oder als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient,
- eine Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung ist.

<sup>5</sup>Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Strassenreglements bestehende Sackgass-Strassen können von der Gemeinde übernommen werden, auch wenn sie die Voraussetzungen für die Übernahme nicht vollumfänglich erfüllen. Sie müssen jedoch den Anforderungen gemäss § 9 entsprechen.

## § 12

Abtretung von  
öffentlichen Anlagen  
an Private

<sup>1</sup>Öffentliche Verkehrsanlagen können an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen. Vorbehalten bleibt die Zueignung nach § 135 BauG.

<sup>2</sup>Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

## E. Finanzierung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

## § 13

Finanzierung der Er-  
schliessungsanlagen

<sup>1</sup>Für die Kosten für Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge. Die Finanzierung des Unterhaltes und der Erneuerung erfolgt durch den Strasseneigentümer.

Privatstrassen	<p><sup>2</sup>Die Finanzierung von Privatstrassen erfolgt durch die Strasseneigentümer.</p> <p>§ 14</p>
Mehrwertsteuer	<p><sup>1</sup>Alle festgelegte Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p>
Gebührenanpassung	<p><sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Eidgenössischen Baupreisindex "Baugewerbe Total, AG", Stand 1. April 2003. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.</p> <p>§ 15</p>
Verjährung	<p><sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).</p> <p><sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p> <p>§ 16</p>
Zahlungspflichtig	<p>Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p> <p>§ 17</p>
Verzug, Rückerstattung	<p><sup>1</sup>Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet..</p> <p><sup>2</sup>Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p> <p>§ 18</p>
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung	<p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren oder, wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Gebühren ausnahmsweise anzupassen.</p>
Bäuerliches Bodenrecht	<p><sup>2</sup>Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende, unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).</p>

## 2. Erschliessungsbeiträge



## § 19

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Kosten für den Beitragsplan.

## § 20

Beitragsplan

<sup>1</sup>Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

Inhalt

<sup>2</sup>Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

## § 21

Beitragsplan: Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG.

<sup>3</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage, zusammen mit der Höhe des Beitrages, durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

## § 22

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

## § 23

Bauabrechnung

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

	§ 24
Beitragspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 25
Fälligkeit	<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.  <sup>2</sup> Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.  <sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.
	§ 26
Erschliessungsbeiträge: Mindestansätze, Bemessung	<sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile, Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%.
Fuss- und Radwege	<sup>2</sup> Die Kosten für separat geführte kommunale Fuss- und Radwege übernimmt die Gemeinde in der Regel vollumfänglich, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.
	<u>3. Benützungsgebühren</u>
	§ 27
Benützungsgebühren	<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§103 BauG).  <sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.
Strassenaufbruch	<sup>3</sup> Strassenaufbrüche sind meldepflichtig.  <sup>4</sup> Strassen sind nach Aufbrüchen wieder fachmännisch auf Kosten des Verursachers Instand zu stellen. Schäden (z.B. Risse im Belag um Flickstelle), welche durch unsachgemässe Instandstellung des Strassenbelages herrühren, sind von der Bauherrschaft auf ihre Kosten zu beheben.
	§ 28
Leitungen	<sup>1</sup> Für ober- und unterirdische Leitungen kann der Gemeinderat eine Gebühr erhe-

ben.

Strassen- und Gehwegflächen <sup>2</sup>Die Bewilligung für die Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske und dergleichen) ist auf ein Jahr befristet, sie verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein Jahr. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die jährliche Gebühr ist im Tarifanhang festgelegt.

Provisorien <sup>3</sup>Für vorübergehende Nutzungen der öffentlichen Strassen kann der Gemeinderat Gebühren erheben.

#### § 29

Parkgebühren Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erheben und auf öffentlichen Verkehrsanlagen Zonen mit zeitlicher Beschränkung festlegen und als gebührenpflichtig erklären.

#### § 30

Höhe der Gebühr, Verträge <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr kann mit öffentlich-rechtlichen Verträgen im Rahmen des Tarifes (gemäss Anhang III) vereinbart werden. Bei geringfügigen Beiträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.

<sup>2</sup>In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen.

<sup>3</sup>Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

#### § 31

Gebührenerhebung: Zeitrahmen Die jährlich zu erhebenden Gebühren werden für die nächste Periode, das heisst in der Regel für das nächste Jahr, nach Massgabe dieses Reglements erhoben.

#### § 32

Wohlerworbene Rechte Wohlerworbene Rechte, insbesondere auf Grund bestehender Konzessionen, bleiben von diesem Reglement unberührt.

### 4. Verwaltungsgebühren

#### § 33

Verwaltungsgebühr <sup>1</sup>Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen, ist eine einmalige Gebühr gemäss Aufwand zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt oder zurückgezogen wird.

Expertisen <sup>2</sup>Die Kosten für Expertisen können dem Gesuchsteller auferlegt werden.

## F. Rechtsschutz und Vollzug

### § 34

Rechtsschutz

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Dessen Entscheidung kann an die kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

<sup>2</sup>Gegen andere Abgabenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen einen solchen Entscheid wie auch gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

<sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 35

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

### § 36

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

### § 37

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2003.

Inkraftsetzung per: 1. Januar 2004.

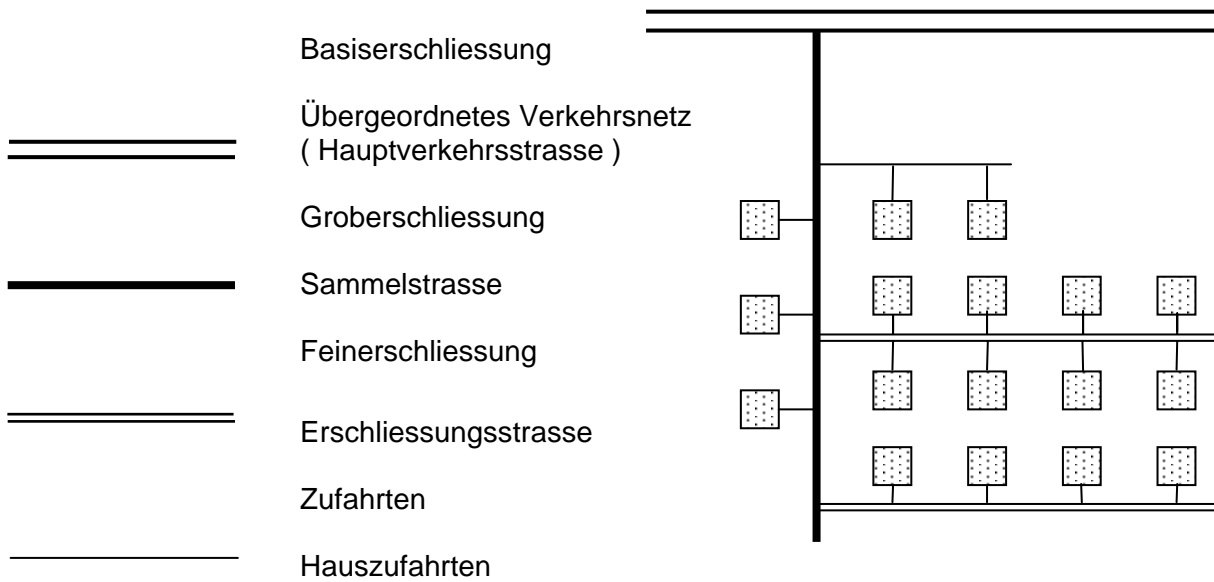
### GEMEINDERAT LEIMBACH AG

Der Gemeindeammann:  
*Kurt Vogt*

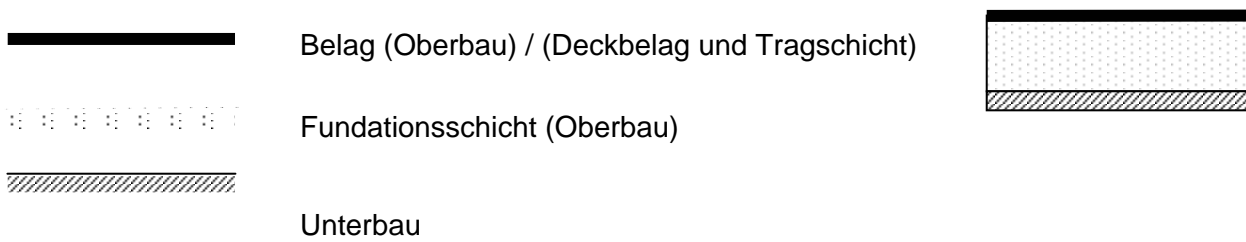
Der Gemeindeschreiber:  
*Raphael Huber*

**Anhang I Definitionen**

- Basis-, Grob- und Feinerschliessung (§ 5)  
Schemaskizze



- Strassenaufbau (§ 7) Schemaskizze



## Anhang II Abkürzungsverzeichnis

BauG*	: Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz) vom 19.01.1993
RPG*	: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
VSS	: Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VRPG*	: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 09.07.1968

\*Es gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

## Anhang III Tarife

### Benützungsgebühren

§ 28 Abs. 2	Für die private Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske und dergleichen) beträgt die jährliche Gebühr Fr. 10.00 bis Fr. 100.00 pro Quadratmeter.
§ 28 Abs. 3	Für vorübergehende Nutzungen werden folgende Gebühren erhoben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 pro Tag und Quadratmeter.</li> <li>b) Baracken, Markt- und Verkaufsstände und dergleichen Fr. 1.00 bis Fr. 5.00 pro Tag und Quadratmeter.</li> <li>c) Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Pauschalen festlegen.</li> </ul>
§ 33 Abs. 1	Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens Fr. 100.00 bis höchstens Fr. 5'000.00 gemäss Aufwand.

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Gebühren werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht (§ 14 Abs. 1).

Die Gebühren sind indexiert (Basis: Index 1998 = 100 Punkte) und werden gemäss § 14 Abs. 2 angepasst. Indexstand 101.1 Punkte (April 2003).